

NEWSLETTER KLIMA-ANTIREPRESSION #17 - Januar 2022

Ahoi,

hier sind wir mit einem neuen Klima-Antirepressions-Newsletter, schreibt uns gern, wenn ihr weitere Themen dafür habt. Dieses Mal gibt es einen Schwerpunkt zum Thema „Gewahrsam“, also dem Eingesperrt werden vor allem auf Polizeistationen. Wir wünschen euch ein hoffentlich hilfreiches Lesen! Bleibt solidarisch und kämpferisch!

Inhalt

RHEINLAND

- Hartes Urteil gegen Klimaaktivist von Ende Gelände
- Der spezifische strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff
- Lützerath - juristischer Stand
- Lützerath - Gerichtsprozesse und andere Repressionen
- Neues Versammlungsgesetz in NRW
- Prozesses wegen Demo gegen das neue Versammlungsgesetz:

HESSEN

- Ordnungsamt und Gericht erlauben Abseilaktionen über Autobahnen

SCHWERPUNKT: GEWAHRSAM

- Anrufe und Anwält*innen
- Richterliche Entscheidung und Dauer
- Durchsuchung
- Videüberwachung
- Post und Bücher
- Verpflegung und andere Rechte
- Gesa-Support und danach
- Ausblick: Personalienverweigerung?

ANHANG: Ein paar Rechtsvorschriften zum Gewahrsam in NRW

RHEINLAND

Hartes Urteil gegen Klimaaktivist von Ende Gelände

Am 26. September 2020 fand in Nordrhein-Westfalen ein Aktionstag des Bündnisses Ende Gelände statt. Dabei waren auch die Anti-Kohle-Kids, die auch Aktionen des zivilen Ungehorsams durchführen. Von ihrem Versammlungspunkt aus zogen sie als Demonstrationzug an dem Tagebau Garzweiler entlang. Auf der Strecke spaltete sich ein Teil der Aktivist_Innen von der Gruppe ab und versuchte in Richtung des Tagesbaus zu gelangen. Dieser Versuch wurde jedoch durch die Schlagstöcke der Polizei gewaltsam unterbunden. Anschließend wurden die Aktivist_Innen unter Missachtung der Abstandsregeln gekesselt. Ein Aktivist wurde später aus dem Kessel herausgezogen und verhaftet. Auf der Polizeiwache wurde er erkennungsdienstlich behandelt und unter Verweigerung des Rechtes zwei Anrufe zu tätigen mehrere Stunden eingesperrt. Ihm wurden Landfriedensbruch (welcher später fallen gelassen wurde), Verstoß gegen das Vermummungsgesetz und tätlicher Angriff auf einen Polizeibeamten vorgeworfen. Vor Gericht machte der betreffende Polizist eine Aussage, die weit an der Wirklichkeit vorbeiging; der Genosse hat die angeblichen Schläge in Richtung des Beamten nie getätigt. Der Richter urteilte anschließend sogar weit über

die von der Staatsanwaltschaft geforderten 3 Monate inklusive Aussetzung als Geldstrafe hinaus: 7 Monate auf 3 Jahre Bewährung. Augenscheinlich sollte an dem Genossen ein Exempel statuiert werden, welches sich gegen alle Antikohleaktivist_Innen richten soll. Dieses ungerechte Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig, da eine Berufung angestrebt wird.

Der spezifische strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff

Im Paragrafen "Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte" (§113 StGB (3)) heißt es, dass ein Widerstand nicht strafbar ist, wenn die Diensthandlung der Vollstreckungsbeamten rechtswidrig war. Der Mensch, der vor dem Verwaltungsgericht erstritten hat, dass die Räumung des Hambacher Forsts komplett rechtswidrig war, wurde nun vom Landgericht Aachen wegen Widerstand gegen exakt diese Räumung verurteilt. Herleitung dieser Rechtsbeugung ist der "spezifisch strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff" wie die Richterin betonte, den sich die Gerichte ausgedacht haben um uns trotzdem, beispielsweise wegen Ankettaktionen zu verurteilen. Danach geht es nämlich gar nicht darum, ob die Polizei rechtswidrig gehandelt hat, sondern darum, ob sie auch der Meinung war, rechtswidrig zu handeln. Und schließlich konnten die einzelnen Cops vor Ort nicht wissen, ob die Räumung rechtswidrig war. Schon das ist absurd. Während der Hambacher-Räumung gab sogar die Gewerkschaft der Polizei Pressemitteilungen heraus, dass sich die Polizei für politische Auseinandersetzungen missbraucht sähe. Allen Beteiligten war klar, dass Brandschutz vorgeschobener Räumungsgrund war. Dass das eine Auslegung ist die dem Gesetzestext direkt entgegen steht, spielt keine Rolle, wenn es darum geht, die Staatsmacht zu schützen, denn Gesetze gelten nur so lange, wie sie dem Staat auch passen. Recht hat, wer Recht durchsetzen kann, so sagt es tatsächlich die Staatsphilosophie. Dazu passt auch, dass das Innenministerium der Gemeinde Kerpen gegen deren Willen befohlen hat, gegen den Richterspruch, dass die Räumung rechtswidrig war, in Berufung zu gehen. Genau das ist der Rechtsstaat von NRW.

Lützerath - juristischer Stand

In Lützerath, dem vom Braunkohletagebau bedrohten Dorf, ist der juristische Stand nach wie vor unklar. Alle warten auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Münster, das entscheiden wird, ob Landwirt Eckhardt Heukamp enteignet wird oder nicht. Derweilen bereitet RWE das Tagebauvorfeld optimistisch weiter für eine anstehende Vergrößerung vor: Es werden Wälle aufgeschüttet (damit der Tagebau eine klare Grenze hat, sodass beim Überschreiten Hausfriedensbruch vorgeworfen werden kann), Feldwege gesperrt, Rohre verlegt bzw. ausgebuddelt.

Sollte die Enteignung des OVG Münster durchkommen, ist mit groß angelegten Räumungsaktionen zu rechnen. Bereitet euch darauf vor, holt euch beim EA eine Nummer, wenn ihr Personalien verweigern wollt und sprecht mit euren Bezugspersonen ab, was ihr im Falle von verlängerten Gewahrsamaufenthalten machen wollt (dazu diesmal auch unser Schwerpunkt). Diskutiert auch vorher schon mal über etwaige juristische oder emotionale Folgen und den Umgang damit. Solltet ihr im Nachhinein Stress bekommen, könnt ihr euch natürlich gern an uns wenden:

<https://antirrr.nirgendwo.info/kontakt/>

Den Rheinland-EA erreicht ihr (bei Gewahrsamnahme/Verhaftungen) unter: 0641 2010 9954 7.

Lützerath - Gerichtsprozesse und andere Repressionen

Seit rund 1,5 Jahren gibt es in Lützerath nicht nur eine Dauermahnwache und Baumhäuser, sondern immer wieder auch Hausbesetzungen in leerstehenden Gebäuden, Sitzblockaden vor Abrissbaggern, Spaziergänge an die Kante uvm. In den letzten Monaten erreichen uns nun immer wieder die dazugehörigen Repressionen: Einzelpersonen bekommen Strafbefehle, Anzeigen, Gerichtsprozesse, sollen Bußgelder zahlen oder als Zeug:innen aussagen. Meistens sind die Vorwürfe Hausfriedensbruch oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamten:innen.

Nicht über alle dieser Fälle berichten wir, oft wünschen sich die Betroffenen keine größere Öffentlichkeitsarbeit. Manchmal kommt es auch gar nicht zum Gerichtsverfahren oder die Person wird freigesprochen!

Wir möchten trotzdem der Vereinzelung entgegenwirken, die mit Repressionen einhergeht: Ihr seid nicht allein! Sprecht in euren Bezugsgruppen über Repressionen und unterstützt Betroffene! Sammelt Spenden und fahrt zu Gerichtsprozessen! Die Kontaktdaten um in unseren Solitopf zu spenden findet ihr hier: <https://antirrr.nirgendwo.info/mach-mit/>

Wenn ihr selber Post vom Staat bekommt, meldet euch bei uns und legt in den ersten 14 Tagen Widerspruch gegen Strafbefehle oder Bußgeldbescheide ein. Wir vermitteln Anwält:innen, kratzen die Prozesskosten aus unserem Solitopf und schreiben euren Gerichtstermin, wenn ihr wollt, in diesen Newsletter.

Ein Aktivist von Ende Gelände steht in Kürze vor Gericht. Der Prozess ist am 07.02.2022 um 12Uhr im Amtsgericht Erkelenz im Saal 1.02. Die Person wird angeklagt wegen Hausfriedensbruch im Rahmen der EG-Aktion am 25.07.2020 in Lützerath. Denkt an die Einlasskontrollen und erscheint frühzeitig.

Neues Versammlungsgesetz in NRW

In NRW wurde ein neues Versammlungsgesetz beschlossen, das sich vor allem gegen Antifaschist*innen und Klimagerechtigkeitsaktivist*innen richtet. Das Gesetz trat am 08.01.2022 in Kraft. Ganz besonders sehen wir, wovor die Regierung Angst hat: So werden explizit Demonstrationen auf Autobahnen verboten. Es ist verboten, andere Versammlungen zu behindern (zum Beispiel Nazis oder andere Vollposten) oder durch äußeres Auftreten "Gewaltbereitschaft" zu vermitteln. Gemeint sind damit laut Gesetzesbegründung auch die weißen Anzüge von Ende Gelände. Ob die Gerichte das auch so sehen ist allerdings noch nicht klar. Auch gegen Einzelpersonen kann die Polizei stärker vorgehen: Sie darf sie als ungeeignet als Versammlungsleitung ablehnen, bei einer (von den Cops vermuteten) konkreten Gefahrenlage auch Namen und Adressen von Ordner*innen verlangen und Personen die Teilnahme an Demonstrationen verbieten - was dann gleich mit einer Auflage, sich auf einer anderen Polizeistation zu melden, verbunden wird. Außerdem dürfe sie polizeirechtliche Maßnahmen wie Aufenthaltsverbote und Platzverweise auch innerhalb von Versammlungen durchsetzen. Das neue Gesetz erlaubt der Polizei zudem weitreichende Videoaufnahmen und Kontrollstellen. Im Großen und Ganzen also mal wieder ein repressives Gesetz, was vor allem auch zeigt, wie viel Angst die Herrschenden vor der Klimagerechtigkeitsbewegung haben. Wir sollten das als positives Zeichen nehmen: "Zuerst ignorieren sie dich, dann lachen sie über dich, dann bekämpfen sie dich und dann gewinnst du."

Für die Praxis heißt das aus unserer Sicht: Wer die Nerven hat, kann juristisch gegen Sachen aus diesem Gesetz vorgehen. Dieses Bündnis informiert und protestiert gegen das Gesetz:

<https://www.nrw-versammlungsgesetz-stoppen.de/>

Überlegt euch aber auch, ob ihr Versammlungen anmelden wollt oder das auch aus Protest gegen dieses Gesetz einfach lasst - für mehr Ungehorsam! Seid wie immer vorbereitet auf Stress, achtet aufeinander, aber lasst euch nicht abhalten. Während die Leitung einer unangemeldeten Versammlung strafrechtlich verfolgt wird, stellt die Teilnahme an einer solchen keinen Straftatbestand dar - ihr könnt euch also relativ legal unangemeldet zusammenrotten, solange keins von euch als Chef:in auftritt ;-)

Das VersG NRW findet ihr hier: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=47651&aufgehoben=N

Prozess wegen Demo gegen das neue Versammlungsgesetz:

Nachdem die Großdemonstration in Düsseldorf gegen das neue Gesetz vergangenen Sommer brutaler Polizeigewalt ausgesetzt war, steht nun schon der zweite Mensch vor Gericht wegen Vermummung (in Zeiten von Maskenpflicht besonders absurd).

Die Gerichtsverhandlung findet am Montag, den 31.01.2022, um 11:30 Uhr am Amtsgericht Düsseldorf (Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf) statt. Denkt an die Einlasskontrollen und erscheint frühzeitig.

HESSEN

Ordnungsamt und Gericht erlauben Abseilaktionen über Autobahnen

In Fulda nahm ein Ordnungsamt eine Anmeldung zu einer Versammlung mit Abseilen über der Autobahn hin und so konnte diese im Januar 2022 genehmigt und bei gesperrter Autobahn stattfinden. In Frankfurt hatte das Ordnungsamt eine gleichartige Aktion verboten, das Verwaltungsgericht entschied dann jedoch die Auflagen zu kippen und die Abseilaktion zuzulassen. Um in Berufung zu gehen war es für die Behörde zu spät - sie hatte sich ein Eigentor geschossen, als sie den Bescheid nur einen Tag vor der Versammlung herauschickte.

SCHWERPUNKT: GEWAHRSAM

Die Polizei darf Menschen in Gewahrsam nehmen, um Gefahren abzuwehren, Platzverweise durchzusetzen, Straftaten zu unterbinden oder die Identität von Personen festzustellen. Gerade in letzter Zeit nimmt die Zahl der Fälle zu, in denen tatsächlich 7 Tage Gewahrsam bei Personalienverweigerung angeordnet und durchgesetzt werden. Wir nehmen das zum Anlass uns mit Rechten und Haftbedingungen im Polizeigewahrsam zu beschäftigen. NRW ist dabei Bezugspunkt. In anderen Bundesländern können leicht abweichende Regeln gelten, checkt dafür das jeweilige Polizeigesetz und falls existent Gewahrsamsordnungen.

Anrufe und Anwält*innen

Wenn du in Gewahrsam genommen wirst, hast du (quasi sofort) das Recht auf einen Anruf, also eine beliebige Vertrauensperson zu benachrichtigen. Wenn es einen EA gibt, nutz den Anruf dafür. Menschen die dich suchen können dann beim EA nach deinem Verbleib fragen. Die Praxis ist leider, dass Telefonate oft vehement eingefordert werden müssen und manchmal auch gar nicht zugelassen werden. Es lohnt sich, das nach Schichtwechsel der Beamt*innen nochmal zu versuchen, wenn's vorher nicht klappt. Manchmal lassen sie dich bei längerem Gewahrsam auch häufiger, zum Beispiel einmal am Tag telefonieren. Dein Anruf zählt nur, wenn er auch erfolgreich war: Geht am anderen Ende niemand dran oder ist der Empfang zu schlecht, darfst du es nochmal probieren.

Anwält*innen darfst du immer anrufen, so oft du willst. Du kannst den EA nutzen um dir wen vermitteln zu lassen (gibt dafür deine Gesa-Nummer von der Polizei an den EA weiter) - vor allem in Fällen von richterlichen Prüfungen (Gewahrsamsprüfung oder Haftrichter*innen-Vorführung) versuch speziell dazu den EA nochmal anzurufen. Wenn sich ein*e Anwält*in für dich meldet, hat meistens der EA das organisiert. Bitte sprich kurz mit der*dem Anwält*in, auch wenn du meinst keine Hilfe zu benötigen, denn sonst macht sich der EA Sorgen die Cops könnten das verhindert haben. Wenn du lieber Laienverteidigung willst, kümmer dich im Vorfeld drum, wer sich das vorstellen kann. Dabei kann es allerdings sein, dass das nicht gelingt, also deine Laienverteidiger*in nicht zugelassen wird.

Richterliche Entscheidung und Dauer

Theoretisch muss die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung darüber herbeiführen, ob sie dich/euch überhaupt länger festhalten darf. In der Rechtsprechung sind damit eigentlich so 2-3 Stunden gemeint, unsere Praxis-Erfahrungen zeigen, dass das auch schon mal 20 Stunden sein können. Ohne richterliche Entscheidung darf die Polizei euch maximal bis Mitternacht des Folgetages festhalten, also fast 48 Stunden wenn ihr seit kurz nach Mitternacht festgehalten wurdet. Ansonsten sind die Regelungen zur Festhaltungsdauer in den Polizeigesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt und da sehr unterschiedlich. Ihr könnt die Zeiten unter polizeigesetz.nirgendwo.info fürs jeweilige Bundesland nachschlagen (oder eben im Gesetzestext direkt). Die Zeit läuft ab dem Zeitpunkt, ab dem ihr euch nicht mehr frei bewegen könnt, also auch schon draußen im Kessel.

Wie lange eine Person von der Polizei festgehalten werden darf, hängt auch von dem Grund des Gewahrsams ab:

In NRW darf die Polizei euch zur Verhütung von Verbrechen (das sind schwere Straftaten, also sowas wie Totschlag) bis zu 28 Tage einsperren, bei Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit für irgendwen bis zu 7 Tagen und ansonsten nur bis Mitternacht Folgetag zur Gefahrenabwehr. Zur Feststellung der Personalien sind 12 Stunden erlaubt, es sei denn, die Identität wird verschleiert, dann gehen auch dafür 7 Tage. In der Praxis heißt das, dass die Polizei Menschen mit glitzerverklebten Fingerkuppen (um verwertbare Fingerabdrücke zu verhindern) mit richterlichem Beschluss bis zu 7 Tage einsperren kann und das immer mal wieder auch tut. Gerade bei Kleingruppenaktionen ist das in letzter Zeit häufiger vorgekommen. Menschen sind vorzeitig rausgekommen, wenn bei ihnen taugliche Fingerabdrücke zu nehmen waren oder sie Personalien angegeben haben, teilweise war es da nötig der Polizei eine Personalausweiskopie zuzuschicken.

Durchsuchung

Wenn ihr in Gewahrsam kommt, durchsucht die Polizei meistens euch und euer Gepäck, manchmal auch mehrmals. Das kann durch Abtasten oder mit Ausziehen passieren. Theoretisch gibt es ein Gerichtsurteil <https://openjur.de/u/865540.html>, was den Cops verbietet, Menschen komplett zu entkleiden, ohne dass es eine konkrete Gefahrenprognose für die Person gibt, aber in der Praxis kommt das doch sehr oft vor. Dann wird meistens alles abgenommen, womit mensch sich auch nur theoretisch verletzen könnte, oft auch Schuhe (oder die Schnürsenkel daraus), in krassen Fällen auch die Brille oder die meiste Kleidung.

Videoüberwachung

In NRW darf die Polizei mit der Prognose, dass ihr euch selbst verletzen wollt, die Zellen auch komplett videoüberwachen (auch so eine miese Neuerung der letzten Jahre). Es gab auch schon ein Gericht, was das nach einer Aktion gegen Kohlezüge erlaubt hatte (aus Schikane, obwohl ziemlich offensichtlich keine Suizid-Gefahr volag), das wurde aber noch während dem Gewahrsam juristisch gekippt.

Post und Bücher

Kommen wir zu ein paar guten Nachrichten. Bei einigen Stunden in Gewahrsam wird die Polizei euch in der Regel alles wegnehmen, was ihr dabei habt. Dauert es länger, gibt es gute Chancen, dass ihr Bücher und Zeitschriften aus eurem Rucksack bekommen könnt. Laut der Gewahrsamsordnung in NRW habt ihr das Recht, handesübliche Zeitschriften zu beziehen und Post zu erhalten (im üblichen Briefformat bis 50 Gramm ist das vorgeschrieben), meist wird die Post oberflächlich auf

verbotene Gegenstände kontrolliert. Damit dass Menschen draußen Sachen für euch abgeben und ihr die bekommt, haben wir unterschiedliche Erfahrungen gemacht: Oft funktioniert das zumindest einmal oder einmal Tag, manchmal öfter. Angekommen sind häufiger Bücher und Kleidung, manchmal aber auch vegane Snacks oder was zu schreiben. Da kommt es drauf an, es auszuprobieren und sich nicht zu schnell abwimmeln zu lassen.

Damit Adressen veröffentlicht werden können, sind die UP-Nummern der Polizei für euch hilfreich, versucht also den EA darüber zu informieren. Mit den UP-Nummern sortiert die Polizei mehrere anonyme Personen, die ihre Identität verweigern, z.B. UP1, UP2 usw. Ein Brief in der Zelle kann den Tag retten und bedeutet so viel mehr als draußen, weil es oft der einzige Kontakt mit lieben Menschen ist. Denkt daran, überwindet euch und schreibt Eingesperreten!

Verpflegung und andere Rechte

In NRW gibt es tatsächlich in der Gewahrsamsordnung ein Anrecht auf veganes Essen (oder eben den Speisevorschriften der jeweiligen Religionsgemeinschaft zu folgen) und ihr habt Anrecht auf eine "angemessene Verpflegung", die ist oft aber genauso schlecht wie die Vorstellung davon. Noch ein paar andere wichtige Punkte zu euren Rechten: Immer habt ihr Anrecht auf eine Decke und ausreichend Wasser sowie Toilettengänge und könnt verlangen, dass das Licht nachts ausgemacht wird. Auch dürft ihr mehrmals die Woche duschen und Hygienebedürfnisse erfüllen, euch müssen dafür Sachen zur Verfügung gestellt werden wie z. B. eine Zahnbürste, bei längerem Gewahrsam funktioniert letzteres auch. Ihr habt außerdem das Recht auf 45 Minuten Aufenthalt im Freien unter Aufsicht (sofern "Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen"). Manche Polizeiwachen haben das in der Vergangenheit verweigert, denn bekanntermaßen hält sich die Polizei selber oft nicht an geltende Gesetze. Außerdem gibt es ein Recht darauf, Besuch von Anwält*innen oder Geistlichen zu bekommen (wenn also die Bullen sagen, da wäre eine geistliche Person für dich, war vielleicht der EA aktiv um dir einen Besuch zu organisieren).

Viele der Rechte werden leider nicht automatisch und selbstverständlich gewährt, sondern du musst sie aktiv einfordern. Das kann echt anstrengend und zermürend sein. Deshalb ganz wichtig: Mach womit du dich besser fühlst, ob das ist, sich möglichst zurück zu ziehen oder aktiv um Rechte zu streiten, es gibt da kein richtig oder falsch. Wenn es dir gut damit geht, Rechte einzufordern und noch andere am gleichen Ort gefangen sind, versuch sie gleich mitzudenken und Sachen gleich für euch zusammen zu erstreiten.

Gesa-Support und danach

Wenn ihr rauskommt und draußen warten Menschen auf euch, ist das oft sehr schön, aufgefangen zu werden. So einen Gesa-Support zu organisieren ist oft anstrengend, gerade wenn die Cops mal wieder Menschen auf unterschiedliche Polizeiwachen in NRW verteilen und in jeder Stadt ein Gesa-Support aufgebaut wird. Diskutiert vorher in eurer Aktionsgruppe einen Umgang und ob ihr das hinbekommt. Nach dem Rauskommen kann es hilfreich sein, mit anderen, z. B. in der Bezugsgruppe oder Menschen mit ähnlichen Erfahrungen, über das Erlebte zu sprechen um zu verarbeiten. Auch Gedächtnisprotokolle (gut verschlüsselt abgelegt) können dabei helfen. Wenn es nicht besser wird, sind out of action Strukturen für emotionale Probleme im Nachhinein anprechbar.

How-To Gesa-Support: <http://antirrr.nirgendwo.info/files/2020/02/How-to-Gesa-support-januar-2020.pdf>

Emotionale Erste Hilfe für Aktivist:innen: <https://outofaction.blackblogs.org/>

Ausblick: Personalienverweigerung?

In den letzten Jahren ist es in unserer Szene sehr üblich geworden, Personalien zu verweigern und Fingerkuppen zu ritzen und zu verkleben. In NRW hat der Staat darauf reagiert und mit dem "Lex Hambi" (Polizeigesetz) den 7-Tage-Gewahrsam eingeführt und wendet ihn immer wieder gegen Klimaaktivist:innen an. Auch auf Bundesebene hat die Innenministerkonferenz beschlossen, die Strafprozessordnung zu verschärfen um auch darüber einen längeren Gewahrsam bei Personalienverweigerung zu ermöglichen. Wir finden es ist sinnvoll, immer wieder unter den sich verändernden Umständen neu zu diskutieren, ob Personalienverweigerung weiter eine schlaue Strategie ist und zu überlegen, was möglichst repressionsarme und dabei politisch-strategische Verhaltensmöglichkeiten sein können. Dabei ist es natürlich schwer zu entscheiden und vor allem individuell unterschiedlich, ob ein möglicherweise langes Gerichtsverfahren oder 7 Tage Gewahrsam die schlimmere Repression sind. Gerichtsverfahren sind kein Weltuntergang. Aber beides hat Vor- und Nachteile - deshalb fühlt euch bitte nicht unter Druck gesetzt, in jedem Fall eure Personalien zu verweigern (oder eure Fingerkuppen zu verkleben)!

So, das war es mal wieder mit ganz viel Praxis-Jura. Schreibt gern an antirrr@riseup.net, wenn ihr euch vorstellen könnt uns in Zukunft bei der Übersetzung des Newsletters in Englisch zu unterstützen. Wenn ihr Themenwünsche für Schwerpunkte habt, auch gern her damit, dann schauen wir, ob wir uns mal damit beschäftigen können. Bleibt gesund, passt auf euch auf und lasst euch nicht unterkriegen!

AntiRRR

ANHANG

Ein paar Rechtsvorschriften zum Gewahrsam in NRW

Polizeigesetz NRW

§ 37 PolG NRW

(2) ... Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.

Gewahrsamsordnung NRW

§ 9 Verpflegung

In Gewahrsam genommene Personen sind angemessen zu verpflegen. Auf ärztliche Verordnung wird besondere Verpflegung gewährt. In Gewahrsam genommenen Personen ist es zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen, sich vegetarisch oder vegan zu ernähren. Der Konsum von Alkohol und Rauschmitteln ist nicht erlaubt.

§ 10 Aufenthalt im Freien

Sofern Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen, kann in Gewahrsam genommenen Personen ermöglicht werden, sich täglich bis zu 45 Minuten unter Aufsicht im Freien aufzuhalten. In den Fällen, in denen die Dauer des Gewahrsams über zehn Tage hinausgeht, ist den in Gewahrsam genommenen Personen zu ermöglichen, sich täglich bis zu 45 Minuten unter Aufsicht im Freien aufzuhalten, sofern auch hier keine Gründe der Sicherheit entgegenstehen.

§ 11 Zuwendungen

(1) Sachen zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, die für in Gewahrsam genommene Personen abgegeben werden, dürfen erst nach Durchsicht und nur dann ausgehändigt werden, wenn es mit dem Zweck der Verwahrung oder der Ordnung im Gewahrsam vereinbar ist. Die Empfängerin oder der Empfänger muss mit einer Überprüfung der Zuwendungen einverstanden sein. Andernfalls sind die Gegenstände zurückzuweisen. Sofern die Empfängerin oder der Empfänger im Fall des Satzes 2 nicht befragt werden kann, ist an seiner Stelle die Absenderin oder der Absender zu befragen.

§ 12 Druckschriften, Hörfunk und Fernsehen

(1) In Gewahrsam genommene Personen dürfen handelsübliche Druckschriften beziehen, soweit Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Personen, die aus strafprozessualen Gründen in Gewahrsam genommen werden, sofern nicht eine Gefährdung des Untersuchungszweckes zu befürchten ist.

§ 13 Postverkehr

(2) Postsendungen an Personen, die nicht aus strafprozessualen Gründen verwahrt werden, sind bis zu einer Länge von 23,5 Zentimetern, einer Breite von 12,5 Zentimetern, einer Höhe von 1 Zentimetern und einem Höchstgewicht von 50 Gramm unverzüglich auszuhändigen. Die Annahme von Postsendungen eines anderen Formates wird verweigert. Das Öffnen und die Kenntnisnahme vom Inhalt der Postsendung sind nur in Anwesenheit einer diensthabenden Person zuzulassen. Diese darf keine Kenntnis vom Inhalt der Postsendung nehmen. Die Postsendungen sind anschließend in amtliche Verwahrung gemäß § 7 Absatz 6 zu nehmen. Den in Gewahrsam genommenen Personen ist die Möglichkeit der erneuten Einsichtnahme unter den Voraussetzungen der Sätze 3 und 4 zu geben, soweit Gründe der Sicherheit des Gewahrsams nicht entgegenstehen.

§ 14 Besuche

(1) In Gewahrsam genommene Personen dürfen Besuch von Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen, Geistlichen und konsularischen Vertreterinnen und Vertretern in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten empfangen. Im Übrigen sind Besuche nur im Einverständnis mit der sachbearbeitenden Dienststelle zulässig.

§ 15 Kontakt mit Verteidigerinnen und Verteidigern

(1) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern in Rechtssachen der in Gewahrsam genommenen Personen werden nicht überwacht.

(2) Verteidigerinnen und Verteidigern sind Besuchsmöglichkeiten ohne Einschränkung in Bezug auf Dauer und Häufigkeit zu eröffnen, § 14 Absatz 3 Nummer 1 Alternative 2, Nummer 2 und 3, Absatz 4 finden keine Anwendung.